

B e s c h l u s s

Änderung der Datenschutzordnung des Thüringer Landtags

Der Landtag hat in seiner 75. Sitzung am 17. März 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Die Datenschutzordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 446) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a angefügt:

"§ 3 a
Videoüberwachung von Wahlkreisbüros

(1) Die Beobachtung von Wahlkreisbüros der Abgeordneten mithilfe optisch-elektronischer Einrichtungen und die Anfertigung entsprechender Aufzeichnungen (Videoüberwachung) ist zulässig, soweit dies zum Schutz

1. von Personen, die im Wahlkreisbüro tätig sind oder dieses aufsuchen, oder
2. des Wahlkreisbüros oder darin befindlicher Sachen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen sind

1. der Umstand der Videoüberwachung,
2. der Name und die Kontaktdaten der beziehungsweise des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls ihres beziehungsweise seines Vertreters,
3. gegebenenfalls die Kontaktdaten der beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten,
4. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen,
5. die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sowie
6. die Möglichkeit, bei der oder dem Verantwortlichen weitere Informationen zu erhalten, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten.

(3) Die Verarbeitung nach Absatz 1 erhobener Daten ist zulässig, soweit dies zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Für einen anderen Zweck dürfen nach Absatz 1 erhobene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(5) Videoaufzeichnungen und aus der Videoüberwachung erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(6) Betroffene haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob und wie sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet worden sind."

2. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags